

# BR-Reglement über die Vergütungssysteme

<b>Regelwerkshierarchie</b>	BR-Reglement
<b>Stufe Vernehmlassung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Bankrat ( <i>normatives Regelwerk</i> ) <input type="checkbox"/> Geschäftsleitung ( <i>operatives Regelwerk</i> )
<b>Fachverantwortlichkeit</b>	Human Resources
<b>Aufbewahrung Original</b>	Bankratssekretariat
<b>Rechtliche / regulatorische Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• FINMA-RS 2010/1 «Vergütungssysteme»</li><li>• FINMA-RS 2017/1 «Corporate Governance – Banken»</li><li>• Kantonalbankgesetz</li></ul>
<b>Referenzierte Reglemente</b>	BR-Organisations- und Geschäftsreglement
<b>Referenzierte Politiken</b>	-
<b>Referenzierte Strategien</b>	-
<b>Ersetzt Reglement vom</b>	18. Mai 2016
<b>Beschluss Bankrat</b>	29. April 2020
<b>Kenntnisnahme FINMA</b>	15. April 2020
<b>Gültig ab</b>	1. April 2020

Der Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank (Bank) erlässt gestützt auf § 11 Abs. 2. des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004 und § 4 Abs. 2 lit. d des Organisations- und Geschäftsreglements (OGR) vom 20. November 2019 das folgende Reglement über die Vergütungssysteme.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Organe und Mitarbeitenden der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Das Reglement über die Vergütungssysteme bezweckt im Bereich Vergütungen die Umsetzung der Zielsetzungen der Entschädigungspolitik der BLKB und gewährleistet die von der SIX und der FINMA erforderlichen Transparenzvorschriften und ermöglicht die Nachvollziehbarkeit der Ausrichtung von Vergütungen.

<sup>2</sup> Das Reglement berücksichtigt unter dem Anliegen der Transparenz den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Das Vergütungssystem soll die beschäftigten Personen dazu veranlassen, den langfristigen Erfolg der Bank und deren Stabilität zu fördern.

<sup>4</sup> Vergütungen und die für deren Zuteilung massgeblichen Kriterien dürfen keine Anreize setzen, unangemessene Risiken einzugehen, gegen geltendes Recht oder erlassene Weisungen zu verstossen oder Vereinbarungen zu missachten.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

Der Bankrat gestaltet die Vergütungspolitik der Bank. Für deren Umsetzung ist die Geschäftsleitung zuständig. Die Kontrolle der korrekten Umsetzung erfolgt durch den Bankrat.

### **§ 4 Begriffe**

#### **<sup>1</sup> Gesamtvergütung:**

Vergütungen sind alle geldwerten Leistungen, welche die Bank einer Person im Zusammenhang mit deren Arbeits- oder Organverhältnis direkt oder indirekt ausrichtet, z.B. Barzahlungen, Sachleistungen, Leistungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen, Renten, Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten sowie Verzicht auf Forderungen.

#### **<sup>2</sup> Variable Vergütung:**

Die variable Vergütung ist ein Teil der Gesamtvergütung, deren Ausrichtung und Höhe im Ermessen der Bank steht oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängt.

#### **<sup>3</sup> Aufgeschobene Vergütungen:**

Eine aufgeschobene Vergütung ist eine Vergütung, über welche die begünstigte Person erst nach Ablauf einer Frist frei verfügen kann und deren Wert während dieser Frist ändern kann.

#### **<sup>4</sup> Antrittschädigung:**

Eine Antrittschädigung ist eine variable Vergütung, die anlässlich des Abschlusses eines Anstellungsvertrages einmalig vereinbart wird. Als Antrittschädigung gilt auch eine Ersatzleistung für verfallene Vergütungsansprüche gegenüber einem früheren Arbeitgeber.

#### **<sup>5</sup> Abgangschädigung:**

Eine Abgangschädigung ist eine variable Vergütung, die im Hinblick auf die Beendigung eines Anstellungsvertrages vereinbart wird.

#### **<sup>6</sup> Lohnnebenleistungen:**

Lohnnebenleistungen sind weitere Leistungen und Vergünstigungen auf Bankdienstleistungen.

#### **<sup>7</sup> Gesamtpool:**

Der Gesamtpool ist die Summe aller variablen Vergütungen, die die Bank für ein Geschäftsjahr zuteilt, unabhängig von ihrer Form, einer vertraglichen Zusicherung, des Zuteilungs- und Auszahlungszeitpunktes sowie allfälliger daran geknüpfter Bedingungen und Auflagen. Im betreffenden Geschäftsjahr geleistete Antritts- und Abgangschädigungen sind dem Gesamtpool zuzurechnen.

## **II. Umsetzung**

### **§ 5 Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Bankrates**

<sup>1</sup> Die Bankräte erhalten fixe Vergütungen in Abhängigkeit ihrer Funktionen innerhalb des Bankrates.

<sup>2</sup> Es werden Lohnnebenleistungen gemäss Anhang ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Bankrates sind in der Pensionskasse versichert. Diejenigen Bankratsmitglieder, bei denen die Bankratsentschädigung einen Nebenerwerb darstellt, können schriftlich auf eine Mitgliedschaft verzichten. Das vom Regierungsrat delegierte Mitglied im Bankrat ist nicht in der Pensionskasse versichert.

<sup>4</sup> Die Bankräte müssen gemäss Anhang Kantonalbankzertifikate zu Vorzugskonditionen erwerben.

## **§ 6 Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen einen Fixlohn.

<sup>2</sup> Zusätzlich erhalten sie in Abhängigkeit vom Gesamtergebnis, ihrer Funktion und ihrer Leistung, eine variable Vergütung. Ein Teil der variablen Entschädigung erfolgt durch den Bezug von KBZ. Die Details sind im Anhang geregelt.

<sup>3</sup> Es werden Lohnnebenleistungen gemäss Anhang ausgerichtet.

## **§ 7 Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitarbeitenden**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden beziehen einen Fixlohn.

<sup>2</sup> Zusätzlich erhalten sie in Abhängigkeit vom Gesamtergebnis, ihrer Funktion und ihrer Leistung, eine variable Vergütung.

<sup>3</sup> Es werden Lohnnebenleistungen gemäss Anhang ausgerichtet.

## **§ 8 Vergütungen an die Kontroll- und Risikomanagementfunktionen**

Die Kontroll- und Risikomanagementfunktionen (Risikomanagement, Risikokontrolle, Recht, Compliance, Interne Revision, etc.) werden analog den übrigen Mitarbeitenden entschädigt.

## **§ 9 Berechnung und Genehmigung variable Vergütungen**

<sup>1</sup> Der Gesamtpool für die variable Vergütung berechnet sich in Prozenten des massgeblichen Geschäftsergebnisses. Er ist vom Bankrat zu genehmigen. Weist die Bank kein positives massgebliches Geschäftsergebnis aus, entfallen variable Vergütungen. Die Details sind im Anhang geregelt.

<sup>2</sup> Der Bankratspräsident / die Bankratspräsidentin genehmigt die variable Vergütung an den/die Leiter/in Interne Revision auf Antrag des Audit und Risk Committee.

<sup>3</sup> Die variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Bankrat genehmigt.

<sup>4</sup> Die variablen Vergütungen für die weiteren Funktionsstufen werden durch die Geschäftsleitung genehmigt.

## **§ 10 Prozesse und Kompetenzen**

Die Prozesse und die entsprechenden Kompetenzen für fixe und variable Vergütungen sowie Lohnnebenleistungen sind im Anhang detailliert geregelt.

## **§ 11 Überwachung**

<sup>1</sup> Der Bankrat lässt sich über die operative Umsetzung des Vergütungsreglementes sowie über die Entwicklung der Vergütungen informieren.

<sup>2</sup> In angemessenen Zeitabständen lässt der Bankrat durch eine unabhängige Stelle überprüfen, ob die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems reglementskonform erfolgt.

<sup>3</sup> Antritts- und Abgangsentschädigungen sind nur in begründeten Fällen auszurichten. Die Genehmigung ab einer bestimmten Höhe obliegt dem Bankrat. Die Details sind im Anhang geregelt.

## **§ 12 Vergütungsbericht**

Der Bankrat verfasst im Rahmen der Jahresberichterstattung einen Vergütungsbericht. Er erläutert darin die Umsetzung des Vergütungsreglements.

## **§ 13 Überprüfung Reglement**

Der Bankrat überprüft regelmässig dieses Reglement und erlässt gegebenenfalls Anpassungen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Das Reglement über die Vergütungssysteme ist vom Bankrat am 23. Juni 2010 erlassen und am 18. Januar 2012, am 21. Mai 2014, am 18. Mai 2016 und am 29. April 2020 überarbeitet worden. Die vorliegende Fassung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

<b>Anhang Detailausführungen</b>			
<b>1. Berechnung massgebliches Geschäftsergebnis zur Ermittlung der variablen Gehaltsanteile</b>	<p>Der Geschäftsertrag (vor true and fair) bildet die Basis. Die Veränderungen der Wertberichtigungen / Verluste aus dem Kundengeschäft werden als 3-Jahresdurchschnitt in die Berechnung einbezogen. Von diesem Betrag wird der Geschäftsaufwand abgezogen.</p> <p>Die weiteren Bereinigungen nach den definierten Richtlinien (Rückstellungen und Sonderfaktoren) obliegen dem Bankrat. Das massgebliche Geschäftsergebnis wird jährlich durch den Bankrat bestimmt.</p>		
<b>2. Grundlage Berechnung variable Vergütungen</b>	3.31 % vom massgeblichen Geschäftsergebnis.		
<b>3. Bezüge KBZ: Pflichtbezug, Mindestbestand nach 5 Jahren in der Funktion</b>		<b>Pflichtbezug jährlich</b>	<b>Mindestbestand</b>
	• Bankratspräsident/in	<b>20</b>	<b>100</b>
	• Bankrat *)	<b>20</b>	<b>100</b>
	*) Vom Regierungsrat in den Bankrat delegierte Mitglieder der Regierung sind vom Pflichtbezug von KBZ befreit und haben keine Berechtigung auf einen vergünstigten Bezug.		
<b>Bezüge KBZ durch die GL</b>	Der CEO und die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen 25 Prozent ihrer variablen Entschädigung in Form von gesperrten KBZ beziehen.		
<b>4. Haltedauer KBZ</b>	Alle KBZ sind für 5 Jahre ab Erwerb gesperrt.		
<b>5. Verpfändung KBZ</b>	Die gesperrten KBZ können verpfändet werden.		
<b>6. Antritts- und Abgangsent-schädigungen</b>	Dem Bankrat sind alle Antritts- und Abgangsent-schädigungen zur Genehmigung vorzulegen, wenn sie die Höhe von CHF 50'000 übersteigen.		
<b>7. Pauschalspesen</b>	Bankrat	<b>nach Funktion</b>	
	CEO	<b>CHF 24'000</b>	
	Weitere Mitglieder GL	<b>CHF 16'000</b>	
	Funktionsstufe 6 - 7	<b>CHF 11'500</b>	
	Funktionsstufe 5	<b>CHF 3'000</b>	
<b>8. Lohnnebenleistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinsvorteile bei Krediten und Guthaben</li> <li>• Gebührenreduktionen bei Bankdienstleistungen</li> <li>• Abgabe Rechecks mit 20 % bis CHF 1'000</li> <li>• Abgabe von Bons für Mahlzeiten</li> <li>• Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat Anspruch auf ein Geschäftsfahrzeug im Betrag von maximal CHF 80'000 innert 5 Jahren, gemäss Regelung Handhabung Geschäftsfahrzeuge.</li> <li>• Die Mitglieder des Bankrats erhalten nur Zinsvorteile bei Krediten und Guthaben und Gebührenreduktionen bei Bankdienstleistungen.</li> </ul>		